

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) geändert worden ist und § 41 der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt in der Sitzung am 29.09.2021 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. In der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.

- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
(Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Grabfeldunterhaltungsgebühren)
- | | |
|--|------------|
| 1. Wahlgrabstätte für Särge für 30 Jahre:
je Grabbreite | 1.121,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte in Rasenlage für Särge für 30 Jahre mit Beetfläche
je Grabbreite
(einschließlich Aufhügeln, Anlage und Grabfeldunterhaltung) | 1.744,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte in Rasenlage für Särge für 30 Jahre ohne Beetfläche
je Grabbreite
(einschließlich Aufhügeln, Anlage und Grabfeldunterhaltung) | 2.066,00 € |
| 4. Anonyme Reihengrabstätte in Rasenlage für Särge für 30 Jahre
je Grabbreite
(einschließlich Aufhügeln, Anlage und Grabfeldunterhaltung) | 1.546,00 € |
| 5. Wahlgrabstätten für Urnen in Rasenlage für 20 Jahre mit Beetfläche
je Grabbreite
(einschließlich Aufhügeln, Anlage und Grabfeldunterhaltung) | 991,00 € |
| 6. Wahlgrabstätten für Urnen im Erinnerungsgarten für 20 Jahre
je Grabbreite
(einschließlich Aufhügeln, Anlage und Grabfeldunterhaltung) | 968,00 € |
| 7. Wahlgrabstätte für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite | 850,00 € |
| 8. Anonyme Reihengrabstätte in Rasenlage für Urnen für 20 Jahre
je Grabbreite
(einschließlich Aufhügeln, Anlage und Grabfeldunterhaltung) | 714,00 € |
| 9. Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage für naturnahe Beisetzungen für Urnen
für 20 Jahre je Grabbreite | 741,00 € |
| 10. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht
(50 % der jeweiligen Gebühr von Ziffer I.1., I.2., I.5. bis I.7.) | |
| 11. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter I.1. bis I.3., I.5. bis I.7. oder I.9. berechnet. | |
| 12. Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätten für Urnen in Rasenlage ohne Beetfläche je Grabbreite und Jahr
(einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung) | 30,00 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:		
1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und für die Umschreibung einer Graburkunde		28,00 €
2. Für die Genehmigung von Anträgen außer zu Ziffer II.3.		31,00 €
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung:		
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit		111,00 €
b) eines liegenden Grabmals		24,00 €
III. Gebühren für die Bestattung:		
1. Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde für:		
a) für eine Erdbestattung		449,00 €
b) für eine Urnenbeisetzung		224,00 €
IV. Sonstige Gebühren:		
1. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundamentes, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage je angefangener halber Kubikmeter Material		94,00 €
2. Pflegegebühr für die Rasenfläche einer Wahlgrabstätte ohne Grabeinfassung je Grabbreite und Jahr		92,00 €
3. Beschriftungskosten je Beisetzung zu I.9.		59,00 €
V. Gebühren für Ausbettungen:		
a) Für die Ausgrabung einer Leiche		nach Aufwand
b) Für die Ausgrabung einer Urne		nach Aufwand.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16. Mai 2018 außer Kraft.
- (2) Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Internetadresse www.friedhof-kiel.de/information. Auf die Bereitstellung wird in der Segeberger Zeitung und Norddeutsche Rundschau unter amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt
- Kirchengemeinderat -

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 20.10.2021 (Az.: L 102) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Brokstedt, den 26.10.2021

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt
- Kirchengemeinderat -

Gabriele Krieg
Vorsitzende

(Kirchensiegel)

Ulrike Wohlfahrt
Mitglied